

Ausschuss für Verwaltung, Wirtschaft und Gesundheit
des Schwarzwald-Baar-Kreises
Sitzung am 11.03.2024

Drucksache Nr. 187/2024 öffentlich

Neues Staatsangehörigkeitsrecht - Sachstandsbericht

Anlagen: -

Gäste: -

Sachverhalt:

Im Ausschuss für Verwaltung, Wirtschaft und Gesundheit am 18. September 2023 (Drucksache Nr. 101/2023) wurde zuletzt umfangreich die prekäre Arbeitsbelastungssituation in der Ausländer- und Einbürgerungsbehörde dargelegt. Bereits im Jahr 2022 hatte die Verwaltung im Hinblick auf die seinerzeitige Arbeitssituation und die absehbaren und umfangreichen gesetzlichen Änderungen insgesamt 5 zusätzliche Sachbearbeiterstellen beantragt. Dem wurde in der Sitzung des Ausschusses für Verwaltung, Wirtschaft und Gesundheit am 05. Dezember 2022 (Drucksache 153/2022) grundsätzlich zugestimmt, jedoch wurden damals zunächst nur zwei zusätzlichen Stellen zur Besetzung freigegeben. Der Besetzung der weiteren 3 Sachbearbeiterstellen wurden Ende 2023 zugestimmt.

Am 19. Januar 2024 wurde das neue Staatsangehörigkeitsgesetz durch den Bundestag verabschiedet. In der Folge hat auch der Bundesrat diese umfangreiche Gesetzesänderung am 02. Februar 2024 zugestimmt. Eine Verkündung im Bundesgesetzblatt erfolgte bis dato (Stand 23. Februar 2024) noch nicht, ist jedoch schon bald zu erwarten. Das Gesetz tritt sodann drei Monate später in Kraft. Die Verwaltung geht aktuell von einem Inkrafttreten im Mai oder Juni aus.

Kernpunkte dieser Gesetzesreform sind:

- **Die Mehrstaatigkeit (= doppelte Staatsangehörigkeit) soll generell möglich werden:** Einbürgerungsbewerberinnen und Einbürgerungsbewerber müssen ihre bisherige Staatsangehörigkeit nicht mehr aufgeben.
- **Einbürgerungen sollen beschleunigt werden:** Statt nach 8 Jahren sollen Menschen bereits nach 5 Jahren die deutsche Staatsangehörigkeit bekommen können.
- **Besondere Leistung wird belohnt:** Bei „besonderen Integrationsleistungen“ ist eine Einbürgerung bereits nach drei Jahren möglich.
- **Erleichterter Ius-soli-Erwerb:** Alle in Deutschland geborenen Kinder aus-

ländischer Eltern erwerben künftig vorbehaltlos die deutsche Staatsangehörigkeit und können die Staatsangehörigkeit ihrer Eltern behalten, wenn mindestens ein Elternteil seit mehr als 5 Jahren rechtmäßig in Deutschland lebt und ein unbefristetes Aufenthaltsrecht besitzt. Die bisherige Optionsregelung entfällt komplett und die Voraufenthaltszeit des maßgeblichen Elternteils wird von 8 auf 5 Jahre verkürzt.

- **Lebensleistung der Gastarbeitergeneration soll anerkannt werden:** Nachweis mündlicher Sprachkenntnisse genügt. Ein Einbürgerungstest ist nicht erforderlich.

Fallzahlenentwicklung:

Die Verwaltung hatte zuletzt in der Ausschusssitzung vom 18. September 2023 auf die sehr hohe Zahl der offenen Einbürgerungsverfahren hingewiesen. Seinerzeit waren insgesamt 1.191 offene Antragsverfahren festzustellen. Mittlerweile (Stand Februar 2024) hat sich diese Zahl auf insgesamt 1.398 erhöht.

Gleichzeitig wurden in diesem Zeitraum (18. September 2023 bis Februar 2024) insgesamt 145 Einbürgerungen durchgeführt sowie 39 Einbürgerungszusicherungen ausgestellt. Letzteres bedeutet, dass nach aktuell noch geltendem Recht eine Einbürgerung möglich ist, sobald die Ausbürgerung aus der ausländischen Staatsangehörigkeit gegenüber der Einbürgerungsbehörde nachgewiesen wird.

Grundsätzlich ist deutlich festzustellen, dass die Berichterstattung über die umfangreiche Gesetzesänderung im Staatsangehörigkeitsgesetz einen enormen Nachfragebedarf bei den Ausländerinnen und Ausländern ausgelöst hat. Seit den vergangenen Wochen bitten ungewöhnlich viele Ausländerinnen und Ausländer um entsprechende Beratungstermine bei der Einbürgerungsbehörde. Gleichzeitig werden teils bis zu 40 Antragsformulare pro Tag an Einbürgerungsinteressierte verschickt bzw. ausgehändigt.

Personal:

Die Ausländer- und Einbürgerungsbehörde hat im vergangenen Jahr grundlegende organisatorische Anpassungen vorgenommen. Verbunden mit den personellen Zuwächsen von insgesamt 5 Stellen soll damit den sich ergebenden Herausforderungen aufgrund der deutlichen Fallzahlenzuwächse sowie der umfangreichen Gesetzesänderungen entgegengetreten werden. Drei Stellen wurden dem Rechtsgebiet Einbürgerungsrecht und zwei Stellen dem Allgemeine Ausländerrecht zugeordnet. Damit soll auch für die Mitarbeiterinnen die Arbeitsbelastung perspektivisch wieder auf ein Normalniveau sinken.

Die neuen Sachbearbeiterstellen haben dabei auch zu personellen Verschiebungen innerhalb des Sachgebietes geführt. Zum 01. März 2024 werden nun die letzten drei Stellen besetzt sein und die Einarbeitungen können jeweils beginnen. Insgesamt stehen in der Einbürgerungsbehörde damit 6,2 VZÄ zur Verfügung. Durchschnittlich geht man pro Vollzeitkraft von einer möglichen Bearbeitung von rd. 200 Fällen innerhalb eines Jahres aus.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Verwaltung ist zuversichtlich, dass die Bearbeitungszahlen in der Einbürgerungsbehörde Schritt für Schritt gesteigert werden können und die nicht unerheblichen Rückstände damit abgebaut werden können. Da die neuen Kolleginnen jedoch zunächst eingearbeitet werden müssen, wird sich eine deutliche Steigerung erst nach einer gewissen Zeit ergeben.

Gleichzeitig muss jedoch erwähnt werden, dass die Zahl der Beschwerden ebenso spürbar steigt, da die Bearbeitungszeit mit derzeit rd. 1,5 Jahren deutlich zu lange ist. Stand heute liegen rd. 1.400 offenen Einbürgerungsverfahren zur Bearbeitung vor. Auf Basis des neuen Staatsangehörigkeitsgesetzes ist eine weitere „Lawine“ an neuen Anträgen zu erwarten. Dies zeigt die aktuell sehr hohe Nachfrage nach Beratungsterminen bzw. die Herausgabe der für die Einbürgerung erforderlichen Antragsformulare. Bei einer Mitarbeiterzahl von 6,2 VZÄ und einer durchschnittlichen Bearbeitungszahl von rd. 200 Fällen werden die bereits jetzt vorliegenden rd. 1.400 Anträge nicht innerhalb eines Jahres durch die Einbürgerungsbehörde abgearbeitet werden können.

Die Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes hat zum Ziel, dass Ausländerinnen und Ausländer schneller die deutsche Staatsangehörigkeit erhalten können.

Die aktuellen hohen Rückstände an offenen Antragsverfahren und die zu erwartende neue Antragsflut sind und werden zu einer großen Herausforderung für die Verwaltung. Denn die Antragstellerinnen und Antragsteller erwarten, dass die Einbürgerungsverfahren zügig bearbeitet und entschieden werden. Nach derzeitiger Prognose müsste daher vermutlich sogar eher mit einer noch längeren Bearbeitungszeit als den aktuell 1,5 Jahren gerechnet werden, denn das neue Personal befindet sich noch in der Einarbeitung während gleichzeitig die Antragszahlen schnell weiter deutlich ansteigen werden.

Gerade im Bereich des humanitären Aufenthaltsrechts werden die verkürzten Aufenthaltszeiten ein großes Antragsbegehren auslösen. Jedoch auch die grundsätzliche Hinnahme der Mehrstaatigkeit wird für viele Ausländerinnen und Ausländer, die sich bislang seit Jahrzehnten ganz bewusst gegen die alleinige deutsche Staatsangehörigkeit durch Aufgabe der ausländischen Staatsangehörigkeit entschieden haben, nun einen Anreiz zur Einbürgerung setzen. Entsprechende Signale kann die Verwaltung im Rahmen der aktuellen Anforderungen nach den erforderlichen Antragsformularen bereits erkennen.

Die Verwaltung schließt daher nicht aus, dass sie **im Rahmen ihrer Zuständigkeit mittels befristeter Einstellung** von weiterem Personal dieser Situation entgegenzutreten muss und möchte auf diesem Weg den Ausschuss für Verwaltung, Wirtschaft und Gesundheit diesbezüglich frühzeitig unterrichten.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Verwaltung, Wirtschaft und Gesundheit nimmt den Sachstandsbericht zur Kenntnis.